



Treuhand und Revision

JAHRBUCH 2021

herausgegeben von

Andrea Mathis, Rolf Nobs

UNTERNEHMER
FORUM SCHWEIZ

A thin, dark grey arc is positioned below the text 'FORUM SCHWEIZ', starting under the 'F' and ending under the 'Z'.

CIP-Kurztitelaufnahme der deutschen Bibliothek

Treuhand und Revision – Jahrbuch 2021

Herausgeber: Andrea Mathis, Rolf Nobs

WEKA Business Media AG, Schweiz

Projektleitung: Sabine Bernhard

© 2021 WEKA Business Media AG, Hermetschloostrasse 77, CH-8048 Zürich
Telefon 044 434 88 88, Telefax 044 434 89 99

WEKA Business Media AG

Zürich • Kissing • Paris • Wien

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

ISBN 978-3-297-48221-6

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, D-99947 Bad Langensalza / Layout: Dimitri Gabriel,
Satz: Tonio Schelker / Korrektorat: Margit Bachfischer M.A., Bobingen

Inhaltsverzeichnis

Editorial

Andrea Mathis/Rolf Nobs 5

Covid-19-Verordnung Insolvenzrecht

Michael Krampf 7

Aktienrechtsrevision 2020 – ein Überblick über die wesentlichen Änderungen für nicht kotierte Gesellschaften

Petra Hanselmann/Pascal Richard 25

Lohngleichheit und Lohnvergleichsanalyse

Theresa Goop 49

Unternehmensbewertung von KMU in der DACH-Region

Tobias Hüttche/Fabian Schmid 65

Zehn häufige Stolperfallen und Evergreens im Arbeitsrecht

Stefanie Meier-Gubser 91

Regel ist Ausnahme

Philipp Dobler 145

Die Abschreibung des Anlagevermögens: eine Bestandesaufnahme

Marco Passardi/Markus Gisler 163

Das Gleichstellungsgesetz – Streiflichter auf ein wichtiges Gesetz

Nicolas Facincani/Reto Sutter 179

Sanierung von Unternehmen

Giorgio Meier-Mazzucato 201

Work smart im Homeoffice – (Mentale) Fitness beim (Home-)Office-Management

Martina Hofer Moreno 267

Editorial



Andrea Mathis



Rolf Nobs

Mit den Bestimmungen des Bundesrats vom 16. März 2020 hat sich auf einen Schlag der wirtschaftliche und private Alltag verändert. Durch diese erschwerten Bedingungen mussten die Unternehmungen neue Wege suchen, wie sie mit ihren Mitarbeitenden weiterhin ihre Dienstleistungen anbieten und erbringen konnten. Da die technischen Möglichkeiten schon Jahre zur Verfügung standen, konnten die Unternehmungen innovative Lösungen erarbeiten und mittels Homeoffice umsetzen und weiterarbeiten.

Die Treuhand- und Revisionsbranche ist während der Corona-Zeit zusätzlich gefordert. Zu den jährlichen Arbeiten wie Buchführung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Sozialversicherungen kommen zusätzliche Beratungsaufgaben auf unsere Branche zu. Die Entscheide des Bundes haben verschiedene Unternehmensbranchen in wirtschaftliche Schwierigkeiten gebracht. Das bedingt, dass für die Treuhand- und Revisionsbranche Beratungsfragen zu Liquiditätsplanung, Sanierung, Überschuldung, SchKG und Arbeitsrecht hinzukommen.

Die Entscheide des Bundesrats sowie der einzelnen Kantone haben auch die Weiterbildungsbranche vor neue Herausforderungen gestellt. Präsenzveranstaltungen durften nur noch mit beschränkter Personenzahl durchgeführt werden. Diese Situation hat uns bewogen, die Weiterbil-

derung in der Form von Aktiv Webinar durchzuführen, d. h., die Präsentation eines Referenten wird gestreamt, und die Teilnehmenden können mit Fragestellungen direkt in der Veranstaltung mitdiskutieren.

In diesem Buch geben wir Referenten aus unseren Veranstaltungen eine Plattform, Themen aus ihrem Fachgebiet zu präsentieren. Die Autorinnen und Autoren kennen wir schon seit Jahren als ausgezeichnete und praxisnahe Referierende an unseren Tagungen und Kongressen. Praxisbezug und persönliche Betreuung sind wichtige Voraussetzungen, weshalb sich Jahr für Jahr mehr Treuhänderinnen und Treuhänder, Fachleute aus dem Finanz- und Rechnungswesen sowie Unternehmerinnen und Unternehmer an unseren Veranstaltungen weiterbilden. Den Praxisbezug haben Sie in diesem Buch von der ersten bis zur letzten Seite garantiert. Für die persönliche Betreuung begrüßen wie Sie gerne an einer unserer Veranstaltungen und/oder Webinar oder als Mitglied des «preferred leaders club».

Die intensive Zusammenarbeit mit den Autoren, aber auch mit WEKA Business Media AG war eine grosse Freude. Wir bedanken uns bei allen an der Buchherausgabe beteiligten Personen ganz herzlich für ihren grossen Einsatz.

Die Herausgeber



Andrea Mathis



Rolf Nobs

COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht



Michael Krampf, geboren 1965, ist Rechtsanwalt und spezialisiert auf die Themen KMU, Betreibungs-, Sanierungs- und Prozessrecht sowie Konsumenten- und Arbeitsrecht. Er war mehrere Jahre am Konkursrichteramt des Bezirksgerichts Zürich tätig. Nach Engagements beim Bund, beim Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich und beim Wirtschaftsprüfungunternehmen EY Schweiz AG arbeitete er von 2006 bis Ende 2017 beim *Beobachter*. Seit

1. März 2018 ist er in der Rechtsberatung von *K-Tipp* und *Saldo* tätig und schreibt Artikel für diese zwei Zeitschriften sowie für *K-Geld* und *plädoyer*. Er ist Autor des Ratgeberbuchs «So kommen Sie zu Ihrem Geld» und Co-Autor von «Erfolgreich als KMU». Er unterrichtet an der Hochschule für Wirtschaft Zürich HWZ sowie am Unternehmer Forum Schweiz. Er referiert regelmässig zum Betreibungs-, Sanierungs-, Prozessrecht sowie Konsumenten- und Arbeitsrecht.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	9
2.	Vorgeschichte	9
3.	Insolvenzrechtliche Massnahmen	10
3.1	Anpassungen bei der Überschuldungsanzeige.....	10
3.2	Anpassungen im Nachlassvertragsrecht.....	11
3.3	COVID-19-Stundung.....	12
3.4	Umsetzung der COVID-19-Stundung in der Praxis.....	14
4.	Keine Verlängerung der Massnahmen	16
5.	Folgen der Nichtverlängerung der Massnahmen	16
5.1	COVID-19-Stundung.....	17
5.2	Überschuldungsanzeigepflicht.....	18
5.3	Nachlassverfahren.....	19
6.	Ausblick	20
	Literatur und Materialien	20

1. Einleitung

Am 20. April 2020 um Mitternacht trat die «COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht» in Kraft.¹ Darin hatte der Bundesrat verschiedene insolvenzrechtliche Massnahmen erlassen, um Unternehmen in der Corona-Krise vor einem Konkurs zu schützen. Die Massnahmen waren bis zum 20. Oktober 2020 befristet.² Ende September 2020 erteilte das Parlament dem Bundesrat die Kompetenz, über dieses Datum hinaus Massnahmen zu erlassen.³ Von dieser Möglichkeit wollte der Bundesrat aber «einstweilen» keinen Gebrauch machen. Am 14. Oktober 2020 beschloss er, die Dauer der Massnahmen nicht zu verlängern.⁴

Inhalt dieses Beitrags ist die kurze Dauer der «COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht». Es werden die im April 2020 erlassenen Massnahmen und die Folgen ihrer Nichtverlängerung erläutert. Zudem werden die Zahlen und Fakten der sogenannten COVID-19-Stundung ausgewertet.

2. Vorgeschichte

Wegen der Ausbreitung des Coronavirus erklärte der Bundesrat am 16. März 2020 die «ausserordentliche Lage» im Sinne des Epidemiegesetzes. Unter anderem verordnete er die Schliessung praktisch aller Läden, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe bis am 19. April 2020.⁵ Dadurch fielen bei vielen Unternehmen die Einnahmen weg. Die Ausgaben reduzierten sich aber nur wenig. Folge: Viele Firmen kämpften gegen die Zahlungsunfähigkeit. Damit sie nicht Konkurs anmelden mussten, ordnete der Bundesrat als Erstes einen allgemeinen Rechtsstillstand gemäss Art. 62 SchKG vom 19. März bis 4. April 2020 an⁶. Betreibungen waren während dieser Zeit also nicht mehr möglich. Unmittelbar danach begannen die gesetzlichen Oster-Betreibungsferien vom 5. bis 19. April 2020 (Art. 56 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG).

1 Art. 23 Abs. 1 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

2 Art. 23 Abs. 2 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

3 Art. 9 COVID-19-Gesetz.

4 Bundesrat Konkurse, S. 1.

5 Bundesrat Ausserordentliche Lage, S. 1.

6 Art. 1 Verordnung Rechtsstillstand.

3. Insolvenzrechtliche Massnahmen

Mit dem Rechtsstillstand und den Betreibungsferien gewann der Bundesrat einen Monat Zeit, um insolvenzrechtliche Massnahmen zum Schutz der Unternehmen zu treffen. Denn vielen Firmen drohte der Konkurs wegen Überschuldung oder Illiquidität.

Gestützt auf ein 24-seitiges Gutachten von Rechtsanwalt Franco Lorandi vom 31. März 2020⁷ führte das Bundesamt für Justiz vom 1. bis 3. April 2020 eine öffentliche Konsultation zu drei vorgeschlagenen Massnahmen vor.⁸ Bereits am 16. April 2020 verabschiedete der Bundesrat die «COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht». Sie trat nach Ablauf der Oster-Betreibungsferien am 20. April 2020 in Kraft. Sie galt für sechs Monate, also bis zum 20. Oktober 2020.⁹

Die «COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht» enthält drei Massnahmen:

- Anpassungen bei der Überschuldungsanzeige: Überschuldete Unternehmen mussten vorübergehend die Bilanz unter gewissen Voraussetzungen nicht deponieren.
- Anpassungen im Nachlassvertragsrecht: Die Voraussetzungen für die Einleitung eines Nachlassverfahrens wurden erleichtert.
- COVID-19-Stundung: Für KMU wurde ein vereinfachtes Stundungsverfahren eingeführt.

3.1 Anpassungen bei der Überschuldungsanzeige

Wie nach geltendem Recht hatte der Verwaltungsrat bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung eine Zwischenbilanz zu Fortführungs- und Veräusserungswerten zu erstellen (Art. 725 Abs. 2 OR). Die Zwischenbilanz musste aber nicht von einer Revisionsstelle geprüft werden.¹⁰ Zeigte die Zwischenbilanz, dass das Unternehmen überschuldet war, hätte der Verwaltungsrat dem Gericht die Überschuldung anzeigen müssen (Art. 725 Abs. 2 OR). Darauf konnte er nun nach der COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht verzichten, wenn – erstens – die Firma Ende 2019 nicht überschuldet war und wenn – zweitens – Aussicht bestand, dass die

⁷ Lorandi, S. 1.

⁸ BJ Konsultation, S. 1.

⁹ Art. 23 Abs. 1 und 2 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

¹⁰ Art. 1 Abs. 3 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

Überschuldung bis Ende 2020 behoben werden konnte.¹¹ Eine Überschuldung per Ende 2019 war auch gegeben, wenn wegen Rangrücktritten keine Verpflichtung zur Überschuldungsanzeige bestand. Keine Anzeigepflicht per Ende 2020 bestand hingegen, wenn die Überschuldung durch Rangrücktritte kompensiert wurde.¹²

Kredite von maximal CHF 500 000.– gestützt auf die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung gelten bei der Berechnung einer Überschuldung bis Ende März 2022 nicht als Fremdkapital.¹³

Der Verwaltungsrat musste seinen Entscheid, auf die Überschuldungsanzeige zu verzichten, schriftlich begründen und dokumentieren (Verwaltungsratsprotokoll, Jahresrechnung 2019, Zwischenbilanz, Liquiditätsplanung etc.).¹⁴

Wenn der Verwaltungsrat auf die Überschuldungsanzeige verzichten durfte, war auch die Revisionsstelle von ihrer Anzeigepflicht bei offensichtlicher Überschuldung befreit (Art. 728a Abs. 3 und Art. 729c OR).¹⁵ Das galt aber dann nicht, wenn der Verwaltungsrat nach Ansicht der Revisionsstelle zu Unrecht auf die Bilanzdeponierung verzichtete. In diesem Fall musste die Revisionsstelle weiterhin die Überschuldung beim Gericht anzeigen.¹⁶

3.2 Anpassungen im Nachlassvertragsrecht

Ein Nachlassverfahren wird in der Regel durch ein Gesuch des überschuldeten oder insolventen Unternehmens beim Nachlassgericht eingeleitet (Art. 293 SchKG). Mit dem Gesuch musste neu kein provisorischer Sanierungsplan eingereicht werden.¹⁷ Und das Nachlassgericht durfte nicht mehr prüfen, ob das Unternehmen sanierungsfähig war.¹⁸ Die Gesamtdauer der provisorischen Stundung durfte zudem statt vier Monate bis zu sechs dauern.¹⁹

11 Art. 1 Abs. 1 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

12 Staehelin/Bopp, S. 520–521.

13 Art. 24 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung.

14 Art. 1 Abs. 2 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht und Staehelin/Bopp, S. 521.

15 Art. 1 Abs. 4 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

16 Staehelin/Bopp, S. 522.

17 Art. 3 Abs. 1 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

18 Art. 3 Abs. 2 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

19 Art. 4 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

3.3 COVID-19-Stundung

Als dritte Massnahme führte der Bundesrat ein neues, vereinfachtes Stundungsverfahren ein. Das Verfahren stand den rund 600 000 Einzel-firmen (auch ohne Eintrag im Handelsregister) und KMU offen.²⁰ Einzige Voraussetzung: Die Firma durfte Ende 2019 nicht überschuldet gewesen sein – oder es mussten Rangrücktritte im Umfang der Überschuldung vorliegen.²¹ Börsenkotierte Unternehmen und Gesellschaften, die der ordentlichen Revision unterliegen (Art. 727 OR), sowie Privatpersonen waren von der COVID-19-Stundung ausgeschlossen.²²

Zuständig war das Nachlassgericht am Wohnsitz des Einzelunternehmers oder am Sitz der Firma.²³ Das Gesuch um Stundung musste mit der Bilanz und der Erfolgsrechnung des Jahres 2019 eingereicht werden. Fehlten diese, musste man mit anderen Unterlagen (etwa Debitoren-, Kreditoren und Inventarlisten) belegen, dass die Firma Ende letztes Jahr nicht überschuldet war.²⁴ Mit dem Stundungsgesuch galten die gesetzlichen Anzeigepflichten des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle bei Überschuldung (Art. 725 OR) als erfüllt.²⁵

Die Verfahrenskosten konnten zwischen CHF 200.– und maximal CHF 2500.– betragen (Art. 54 und 55 GebV SchKG).²⁶

Die Stundung betrug maximal drei Monate. Sie konnte einmal um weitere drei Monate verlängert werden.²⁷ Ein Sachwalter sollte grundsätzlich nicht eingesetzt werden,²⁸ weil das Verfahren einfach und kostengünstig sein sollte.²⁹

20 Zum Ganzen siehe Krampf, Rettungsanker, S. 21.

21 Art. 6 Abs. 1 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

22 Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

23 Art. 6 Abs. 4 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

24 Art. 6 Abs. 3 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

25 Art. 8 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

26 Art. 20 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

27 Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

28 Art. 9 Abs. 1 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

29 Lorandi, S. 3.

Das Nachlassgericht musste die Stundung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im kantonalen Amtsblatt publizieren.³⁰ Eine stille Stundung wie bei der provisorischen Nachlassstundung (Art. 293c Abs. 2 SchKG) war nicht möglich. Zusätzlich musste die Firma ihre Gläubiger schriftlich oder per E-Mail über die Stundung informieren.³¹

Die COVID-19-Stundung bewirkte einen Betreibungsstopp.³² Er galt für alle Schulden, die vor der bewilligten Stundung entstanden waren. Ausgenommen waren Forderungen der 1. Klasse, also z. B. Lohn- und Alimentenforderungen sowie die Pensionskassenbeiträge.³³ Schulden, die nach der Stundungsbewilligung entstanden waren, fielen nicht unter die Stundung und mussten weiterhin bezahlt werden. Generelle Debitorenzessionen verloren ihre Wirkung ab erteilter Stundung für Forderungen, die später entstehen.³⁴

Während der Stundung konnte die Firma ihre Geschäftstätigkeit weiterführen. Sie durfte aber nicht gegen die berechtigten Interessen der Gläubiger verstossen oder einzelne Gläubiger bevorzugen³⁵ – etwa indem sie einzelne gestundete Schulden bezahlte.³⁶ Für den Verkauf von Anlagevermögen (Liegenschaften, Maschinen) brauchte es die Zustimmung des Nachlassgerichts.³⁷ Verletzte die Firma diese Pflichten, konnte das Nachlassgericht die Stundung widerrufen und den Konkurs von Amts wegen eröffnen.³⁸

Mit dem Ablauf der Stundungsdauer fielen die Wirkungen der COVID-19-Stundung automatisch dahin. Die Firma konnte wieder für alle Forderungen betrieben werden. Falls nötig, konnte sie ein Gesuch um provisorische Nachlassstundung stellen.³⁹

30 Art. 10 Abs. 1 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

31 Art. 10 Abs. 2 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

32 Art. 12 Abs. 1 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

33 Art. 11 Abs. 2 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

34 Art. 12 Abs. 4 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

35 Art. 13 Abs. 1 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

36 Art. 11 Abs. 3 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

37 Art. 13 Abs. 3 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

38 Art. 13 Abs. 5 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

39 Krampf, Rettungsanker, S. 21.

3.4 Umsetzung der COVID-19-Stundung in der Praxis

Die Fachzeitschrift *plädoyer* wertete die Zahlen und Fakten aller COVID-19-Stundungsverfahren aus, die in der Schweiz eingeleitet wurden (siehe Tabelle).⁴⁰ Total gab es 28 Gesuche. Alle wurden gutgeheissen. Am 4. Mai 2020 bewilligte das Bezirksgericht Zürich das erste Gesuch. Das letzte wurde am 11. Dezember 2020 vom Bezirksgericht Sierre akzeptiert. Die meisten Verfahren wurden im Oktober 2020 bewilligt.

Wie bereits erwähnt, konnten die Gerichte eine Stundung bis zu drei Monaten bewilligen und sie einmal um weitere drei Monate verlängern. Die Maximaldauer wurde von allen Gerichten gewährt. Von den 13 bis Ende August 2020 bewilligten Stundungen wurden acht um weitere drei Monate verlängert. In einem Verfahren widerrief das Gericht die Stundung. Eine dagegen erhobene Beschwerde ist am Kantonsgericht St. Gallen hängig. Zwei Verfahren endeten ohne Verlängerung, zwei Firmen gingen nach Beendigung der Stundung in Konkurs. Dies betraf je ein Unternehmen in Zürich und in Nyon VD. Bei den restlichen 15 Verfahren lief die erste Stundung bei Redaktionsschluss für diesen Artikel am 6. Januar 2021 noch.

Die Gerichtskosten für die Stundung und deren Verlängerung konnten – wie bereits erwähnt – zwischen CHF 200.– und CHF 2500.– betragen. Mit CHF 1000.– verlangten die Bezirksgerichte Kreuzlingen TG und Brig VS am meisten. Das Bezirksgericht Affoltern ZH begnügte sich mit CHF 150.–.

Unter den 28 Unternehmen, die eine COVID-19-Stundung beantragt hatten, befinden sich 19 AGs, acht GmbHs und eine Einzelfirma. Die GmbHs verfügen nur über das minimale Stammkapital von CHF 20 000.–. Dagegen liegt das Aktienkapital bei zwei Dritteln der betroffenen AGs zwischen CHF 250 000.– und CHF 1.5 Mio. Auffallend: Nur sechs der 28 Unternehmen haben eine Revisionsstelle. Das Durchschnittsalter aller Unternehmen beträgt immerhin acht Jahre. 20 Firmen bestehen länger als fünf Jahre. Ein Unternehmen gibt es sogar seit über 30 Jahren.

40 Krampf, Rasches Aus, S. 19.

Zu ihren Erfahrungen mit der COVID-19-Stundung wollten sich auf Anfrage von *plädoyer* nur zwei Firmen äussern. Beide betonten, dass sie sich die Kosten von CHF 20 000.– und mehr für ein ordentliches Nachlassverfahren nicht hätten leisten können.⁴¹

Zahlen und Fakten zur COVID-19-Stundung⁴²

Anzahl Verfahren	28
Dauer erste Stundung	3 Monate
Gerichtskosten erste Stundung	CHF 150.– (Bezirksgericht Affoltern ZH) bis CHF 1000.– (Bezirksgericht Kreuzlingen TG)
Anzahl Verlängerungsgesuche	8
Dauer zweite Stundung	3 Monate
Gerichtskosten zweite Stundung	CHF 150.– (Bezirksgericht Affoltern ZH) bis CHF 1000.– (Bezirksgericht Brig VS)
Anzahl Konkurse	2
Anzahl Verfahren in den Kantonen	ZH: 8, FR: 7, SG: 4, TG, VS und ZG: je 2, AG, TI, VD: je 1
Gesellschaftsformen	19 AGs, 8 GmbHs und 1 Einzelfirma
Eigenkapital in CHF	1 × 0.00 ⁴³ 8 × 20 000.00 7 × 100 000.00 1 × 250 000.00 3 × 300 000.00 1 × 500 000.00 1 × 750 000.00 1 × 800 000.00 2 × 1 Mio. 1 × 1.05 Mio. 1 × 1.1 Mio. 1 × 1.5 Mio.
Revisionsstelle	6 mit Revisionsstelle, 22 ohne Revisionsstelle (Opting-out)
Alter der Gesellschaften	2–31 Jahre

41 Krampf, Rasches Aus, S. 19.

42 COVID-19-Stundungen waren vom 20.4.–19.20.2020 möglich.

43 Einzelfirma.